

Kälberhaltung am Bio-Betrieb



Inhalt

| | |
|---|----|
| Bewegungsflächen – Stall und Auslauf..... | 3 |
| Kälbergruppenhaltung | 4 |
| Herausforderungen der Gruppenhaltung - Besaugen von Kälbern | 5 |
| Einflussfaktoren auf das Besaugen | 5 |
| Empfehlungen gegen das Besaugen..... | 6 |
| Kälberauslauf | 6 |
| Überdachung des Kälberauslaufes..... | 7 |
| Weidehaltung | 7 |
| Fütterung..... | 9 |
| Tiergesundheit und tierärztliche Behandlungen | 9 |
| Wartezeiten | 10 |
| Behandlungshäufigkeit | 10 |
| Zulässige Eingriffe an Kälbern..... | 10 |
| Enthornung..... | 10 |
| Sonstige Eingriffe | 11 |
| Zukauf von Kälbern | 11 |
| Antragstellung (behördliche Genehmigung)..... | 11 |
| Möglichkeiten zum konventionellen Zukauf | 12 |
| Sonderfall: Ersatzkalb Mutterkuhhaltung | 12 |
| Verweis weitere Beratungsunterlagen | 13 |
| Kontaktadressen | 13 |
| ANHANG | 14 |
| Planungsbeispiele Kälberstall..... | 14 |

Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr gelten als Kälber. Bereits die Haltung von Kälbern baut in der biologischen Produktionsweise auf Grundstandards wie Freigelände- und Weidezugang, Laufstallhaltung, Gruppenhaltung, Bio-Fütterung und eingestreuter Liegefläche auf. Die gesetzlichen Bestimmungen hierfür sind in den EU-Bio-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 und den Publikationen des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG geregelt. Das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung legen weitere Auflagen fest.

Bewegungsflächen – Stall und Auslauf

Für die Haltung von Kälbern müssen am Bio-Betrieb folgende Mindeststall- und Auslauflächen eingehalten werden:

Tabelle 1: Mindeststall- und Auslauflächen

| | LG (kg) | Stallfläche (m ² / Tier) | Außenfläche (m ² / Tier) |
|-------------------------------|----------|--|---|
| Kälber, Zucht- und Mastrinder | bis 100 | 1,6* | 1,1 |
| | bis 200 | 2,5 | 1,9 |
| | bis 350 | 4,0 | 3,0 |
| | über 350 | 5,0 (min. 1 m ² / 100 kg LG) | 3,7 (min. 0,75 m ² / 100 kg LG) |

- Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein, d.h. max. Spaltenbodenanteil 50 % (gemessen an der vorgeschriebenen Mindeststallfläche nach oben dargestellter Tabelle)
- Es müssen ausreichend Liege-/Ruheflächen für alle Tiere zur Verfügung stehen, die eine trockene Einstreu aufweisen
- Die Anbindehaltung bei Kälbern ist verboten.



Kälbergruppenhaltung

Kälber sind laut der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 ab einem Alter von 8 Tagen in Gruppen zu halten. Haltungssysteme wie Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf zu jeder Zeit gemeinsam nutzen können, gelten als Gruppenboxen. Ist nur ein Kalb einer Altersgruppe vorhanden, gilt dies nicht als Einzelhaltung.



Einzelboxen mit gemeinsamer Auslaufnutzungsöffnung

Allgemein gültige Bedingungen:

- Der Betrieb muss über Haltungseinrichtungen verfügen, um Kälber nach der 1. Lebenswoche in Gruppen halten zu können
- Während der Einzelhaltung besteht permanent Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Rindern (außer bei Absonderung kranker Tiere). Einzelboxen müssen deshalb mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein
- Eine präventive Einzelhaltung von Tieren ist verboten
- Es müssen Vorbeugemaßnahmen gesetzt werden, die das Besaugen von Artgenossen vermeiden helfen.

Ausnahmen von der Gruppenhaltung ab der 2. Lebenswoche sind für einzelne Kälber nur bei Vorliegen tierärztlicher bzw. veterinärmedizinischer Gründe möglich.

Tritt mindestens eines der folgenden Kriterien ein, können unter Einhaltung der allgemein gültigen Bedingungen einzelne Kälber ausnahmsweise, für eine auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Zeit aus der Gruppe genommen werden:

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor
- Eine Erkrankung oder Verletzung eines Kalbes macht eine Separierung nötig
- Eine Ansteckung anderer Kälber muss verhindert werden (z.B. bei Durchfall)
- Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet. In diesem Fall ist Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich
- Nach einer Kastration ist die Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich
- Beim Zerstören von Hornknospen dürfen Tiere max. 24 Stunden isoliert werden
- Der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern beträgt mehr als 4 Wochen
- Beim Auftreten von Besaugen darf jenes Tier, das Gruppenmitglied besaugt, temporär isoliert werden

Ab der 8. Lebenswoche gelten diese Kriterien nicht mehr. Dann können Kälber nur aus der Gruppe genommen werden, wenn eine Anordnung des Tierarztes vorliegt.

Die Herausnahme von Kälbern aus der Gruppe ist ab 1. Jänner 2024 **dokumentationspflichtig**. Neben einer Begründung durch Angabe einer der oben genannten Gründe für die Ausnahme von der Gruppenhaltung sind in der formlosen Dokumentation auch die betroffenen Tiere/das betroffene Tier sind/ist sowie der Zeitraum der Einzeltierhaltung anzugeben. Andere, bereits bestehenden Aufzeichnungen (z.B. tierärztliche Verschreibungen, TGD, etc.), die alle Dokumentationskriterien beinhalten, gelten als gleichwertig und können ebenfalls als Nachweis zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht herangezogen werden.

Tabelle 2: Mindestmaße für Einzelbuchten

| Alter | Mind. Fläche | Mind. Länge* | Mind. Breite |
|--------------|--------------------|--------------|--------------|
| bis 2 Wochen | 1,5 m ² | 120 cm | 80 cm |
| bis 8 Wochen | 1,5 m ² | 140 cm | 90 cm |

* Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern

Bei der Haltung in Kälberhütten und Iglus muss auf die richtige Aufstellung zum Schutz gegen Zugluft, übermäßige Aufheizung (pralle Mittagssonne im Sommer) und Niederschläge geachtet werden. Kälbern muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

Herausforderungen der Gruppenhaltung - Besaugen von Kälbern

(aus ÖAG-Info 1/2005 – Die häufigsten Kälberkrankheiten)

Um bei häufigem Auftreten des Besaugens in der Gruppe die richtigen Maßnahmen für eine Verringerung des Problems einleiten zu können, ist es wichtig zu wissen, welche Ursachen dieses Verhalten hat. Gegenseitiges Besaugen der Kälber ist nicht nur lästig, sondern kann durch Verschlucken von Haarballen zu Verdauungsstörungen sowie zu irreversiblen Verletzungen im Genital- und Euterbereich führen.

Einflussfaktoren auf das Besaugen

- Haltungsbedingungen: Bei Kälbern ohne Kontaktmöglichkeiten zur Außenwelt ist das Risiko zum Besaugen erhöht. Die Verhaltensansprüche der Kälber müssen erfüllt werden (Bewegung, Erkundungs-, Spiel- und Sozialverhalten)
- Tränkeverabreichung: Bei kurzen Tränkevorgängen bleibt der Saugreflex zum Teil unbefriedigt; das Besaugen stellt eine Art „Ersatzhandlung“ dar. Im Zusammenhang mit wenig Tränkezeiten steigt das Risiko hinsichtlich dem gegenseitigen Besaugen stark an
- Fütterung in Entwöhnungsphase: In Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Zusammensetzung angebotener Rationen sowie die Dauer der Verfügbarkeit des Futters während der Umstellungsphase auf die Wiederkäuerfütterung eine wichtige Rolle spielt
- Rasse: Risiko des Besaugens nimmt mit steigendem Einkreuzungsanteil von reinen Milchrasen ab

Empfehlungen gegen das Besaugen

| Maßnahmen bei der Fütterung | Maßnahmen in der Haltung |
|--|--|
| Kälber mit Saugern tränken. Kälber sollen sich beim Saugen anstrengen; | Möglichkeit zur Separierung während und kurz nach der Tränke (z.B. Einzelfressstand) |
| Milchmenge auf mehrere Tagesgaben verteilen | Zugang zu Außenflächen |
| Ad libitum-Tränke in Form der Sauertränke (Milchmenge ab dem zweiten Lebensmonat reduzieren) | Ausreichendes Platzangebot im Stall |
| Tränkedauer mind. 6-8 Min. je Mahlzeit | Beschäftigungsmaterial (z.B. Saugattrappen zur Befriedigung des Saugtriebes) |
| Kälber während der Tränkezeit und kurz danach fixieren | Tränkeautomaten bei größeren Kälbergruppen |
| Krafftutter und gutes Kälberheu von Beginn an | |
| Angepasste Rationen nach dem Absetzen | |

Kälberauslauf

Den Kälbern ist grundsätzlich ab dem 8. Lebenstag Auslauf zu gewähren.

In der Bio-Kälberhaltung wird zwischen zwei Haltungsformen unterschieden:

- **Haltungsform A**

- In dieser Haltungsform müssen für Kälber Auslaufflächen gemäß Tabelle 1 zur Verfügung stehen, die ständig begehbar sind. Eine wechselweise Auslaufnutzung ist daher nicht möglich. In dieser Haltungsform muss den Tieren während der Vegetationszeit ein Optimum an Weide zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Kälber heißt dies, dass diesen nach dem Absetzen und einer allfälligen Umstellungszeit von max. 4 Wochen (siehe Kapitel „Weidehaltung“) zumindest eine Bewegungsweide angeboten werden muss, wobei der Bewegungsaspekt mitunter im Vordergrund stehen kann. Die Grasnarbe muss überwiegend erhalten bleiben

- **Haltungsform B**

- In dieser Haltungsform ist kein Auslauf vorgeschrieben oder es ist ein Auslauf vorhanden, der aber nicht den Mindestvorgaben gemäß Tabelle 1 entspricht. In dieser Haltungsform muss den Tieren jedoch während der Vegetationszeit ein Maximum an Weide zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Kälber heißt dies, dass diese nach dem Absetzen und einer allfälligen Umstellungszeit von max. 4 Wochen (siehe Kapitel „Weidehaltung“) ausreichend Zugang zu Weideflächen zur Futteraufnahme haben müssen.

Überdachung des Kälberauslaufes

Die Auslaufflächen können gemäß der EU Bio-Verordnung teilweise überdacht sein. Dazu gibt es konkrete Vorgaben:

- Max. 50 % der geforderten Mindestauslauffläche nach Tabelle 1 dürfen überdacht sein
- In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (\varnothing über 1.200 mm/Jahr) kann die überdachte Mindestauslauffläche nach Tabelle 1 auf max. 75 % erhöht werden
- Für Altbauten mit höheren Überdachungsanteilen, die vor 01.01.2021 gebaut worden sind, läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist

Beispiele zur Kälberhaltung mit Auslauf (weitere Planungsbeispiele siehe Anhang)



Betreffend der Bodenbeschaffenheit von Auslaufflächen gibt es aus der Bio-Verordnung keine konkreten Vorgaben. Aufgrund des Wasserrechtsgesetzes und um den Eintrag von Sickerwässern zu vermeiden, sollte jedoch ein ständig zugänglicher Auslauf befestigt ausgeführt sein. Ein befestigter Auslauf ist auch für die Klauengesundheit von Vorteil und erleichtert die Reinigung des Auslaufs.

Weidehaltung

Am Bio-Betrieb ist auch Jungtieren Weide anzubieten, wann immer die Umstände es gestatten. Die Umstände, welche eine Weide zeitlich befristet einschränken können, sind jahreszeitlich bedingt (z.B. später Vegetationsstart, später Wintereinbruch, etc.), die Witterung oder den Bodenzustand betreffend (z.B. Starkregenereignisse, nasse Bodenbedingungen, starke Trockenheit, etc.).

Darüber hinaus ist eine Unterbrechung der Weide aufgrund veterinärmedizinischer Gründe möglich:

- Weidezugang in den ersten Lebensmonaten
 - In der Zeit der Mindesttränkedauer (90 Tage bei Bio-Kälbern) sind die Jungtiere von der Weidevorgabe befreit. Es gibt hierzu auch keine gesonderten Dokumentationsvorgaben
 - Wird die Tränkezeit betriebsindividuell verlängert, so ist dies gegenüber der Kontrolle nachvollziehbar zu begründen. Die Kälber müssen auch hier noch nicht auf die Weide

- Im Anschluss an die Tränkezeit können 4 Wochen für die Umstellungsfütterung geltend gemacht werden. Für diesen Zeitraum braucht es jedoch eine einzeltierbezogene Dokumentation
- Nach der Tränke- bzw. Umstellungsfütterungsphase ist den Kälbern in Abhängigkeit vom Haltungssystem (siehe Kapitel „Kälberauslauf“) Weide anzubieten

Tabelle 3: Umsetzung der Weide bei Kälbern

| Weidezugang bei Kälbern | | | | |
|---|---|---|--|---|
| Zeitraum und notwendige Dokumentationspflichten | | | | |
| Eingeschränkter Weidezugang, wenn veterinärmedizinisch begründbar | | | Weidezugang in Abhängigkeit des Haltungssystems (A, B) gewohnte Weideaufzeichnungen | |
| Mindesttränkezeit > Kälber 90 Tage | + | betriebsindividuell längere Tränkezeit | | + |
| | | Nachvollziehbare Begründung gegenüber Kontrolle | | |
| keine gesonderten Vorgaben | | | | |
| | | | max. 4 Wochen Umstellungsfütterung | |
| | | | Einzeltierbezogene Dokumentation | |

- Quarantänemaßnahmen

- Die begründete Ausnahme vom Weidezugang ist hierbei auf das in der Praxis übliche und unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen (z.B. nach einem Zukauf von Jungtieren)

Die Weidezeit (Vegetationszeit) ist mit dem Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober definiert. In diesen Monaten müssen die Jungtiere grundsätzlich geweidet werden. Der Weidezeitraum sowie Unterbrechungsgründe während der Weidesaison müssen entsprechend aufgezeichnet werden. Hierbei kann insbesondere die Bildung von entsprechenden Weidegruppen in Abhängigkeit des Alters der Kälber berücksichtigt werden.

Beispiele zur Kälberweide – rechts: Kuhgebundene Kälberaufzucht



Fütterung

Grundsätzlich sind Bio-Futtermittel einzusetzen, welche bevorzugt aus der Eigenproduktion stammen. Bei Futtermittelzukaufen ist vorab immer die Listung im Betriebsmittelkatalog zu überprüfen.

Im Bio-Betriebsmittelkatalog sowie auf der Homepage www.betriebsmittelbewertung.at sind jene Futtermittel gelistet, die am Bio-Betrieb eingesetzt werden dürfen. Alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel sind dort angeführt. Der Betriebsmittelkatalog erscheint jährlich neu und wird von der Kontrollstelle zugeschickt.

Folgende Punkte sind in der Kälberfütterung zu berücksichtigen:

- Kälber müssen für eine Mindestzeit von 3 Monaten mit Muttermilch oder natürlicher Milch versorgt werden
 - Natürliche Milch = Milch die von Bio-Tieren stammt und einer Behandlung (z.B. sieben, entfetten, trocknen) unterzogen worden sein kann. So kann z.B. Bio-Trockenmilch für die Versorgung der Kälber verwendet werden.
 - Milchaustauscher (natürlichen Bestandteile der Milch wurden ersetzt, z.B. Milchfett durch Pflanzenfett) dürfen innerhalb der ersten 3 Monate nicht eingesetzt werden. Nur im Notfall – z.B. bei Verendung des Muttertieres – ist die Verwendung von Bio-Milchaustauschern zulässig
- Ab der zweiten Woche muss Raufutter angeboten werden
- Ab der dritten Woche muss der Zugang zu Frischwasser möglich sein
- Gewürze und Kräuter in konventioneller Qualität dürfen in der Fütterung zu max. 1% eingesetzt werden (in % Trockenmasse), wenn diese nicht als Bio-Komponenten verfügbar sind und ohne chemische Lösungsmittel produziert und aufbereitet worden sind.

Tiergesundheit und tierärztliche Behandlungen

Die Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft soll – soweit möglich – bereits durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden.

Der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimittel (einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen Molekülen) sowie eine hormonelle Steuerung ist nicht zulässig. Bei Erkrankung eines Tieres jedoch kann der Tierarzt nach entsprechender Diagnose alle zugelassenen Arzneimittel einsetzen.

Achtung bei Ergänzungsfuttermittel: Diese dürfen nur in Bio-Qualität eingesetzt werden (siehe Kapitel „Fütterung“). Auch wenn der Tierarzt ein Ergänzungsfuttermittel empfiehlt, muss darauf geachtet werden, dass dieses auch im Betriebsmittelkatalog gelistet ist!

Wartezeiten

Nach dem Einsatz von Tierarzneimitteln müssen verlängerte Wartezeiten beachtet werden:

- Die Mindestwartezeit nach einer Arzneimittelanwendung beträgt 48 Stunden
- Bestehen gesetzliche Wartezeiten, sind diese zu verdoppeln

Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Das Datum der Behandlung, die Diagnose, das eingesetzte Arzneimittel, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit sowie die Bio-Wartezeit sind aufzuzeichnen.

Homöopathische Arzneimittel ab den Potenzen D4 bzw. C2 und Pflanzenheilmittel (Phytotherapeutika) sowie Impfungen bleiben auch in der Bio-Landwirtschaft ohne Wartefristen. Eine Aufzeichnung ist trotzdem notwendig.

Heilpflanzen und Hausmittel dürfen im Rahmen der üblichen Tierpflege eingesetzt werden.

Behandlungshäufigkeit

Falls ein Tier mehr als drei medikamentöse Behandlungen pro Jahr erhält, verliert das Tier seinen Bio-Status und muss erneut die Umstellungszeit durchlaufen! Wird das Tier bereits mit einem Alter unter 12 Monaten vermarktet (z.B. Milchmastkalb) darf für eine Bio-Vermarktung maximal eine Behandlung mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln erfolgen.

Ausgenommen von den maximal zulässigen Behandlungen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen, betäubende bzw. schmerzstillende Mittel sowie Behandlungen mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln.

Zulässige Eingriffe an Kälbern

Bestimmte Eingriffe an Bio-Tieren sind nur ausnahmsweise und im Einzelfall zulässig, wenn es der Verbesserung der Gesundheit, dem Wohlbefinden oder den Hygienebedingungen, sowie der Arbeitssicherheit dient. Hierzu bedarf es einer Genehmigung durch die zuständigen Landesbehörden. Das dazu notwendige Antragsverfahren wird online über das VIS (**V**erbrauchergesundheits**I**nformations**S**ystem) abgewickelt.

Folgende Eingriffe sind unter den genannten Bedingungen möglich:

Enthornung

Bei der Enthornung im Allgemeinen Sinn wird zwischen zwei Anträgen unterschieden:

- **Zerstören der Hornanlagen** bei Kälbern bis zu einem **Alter von acht Wochen**
 - Antrag auf betriebsbezogene Genehmigung
 - Die Geltungsdauer der betriebsbezogenen Genehmigung beträgt drei Kalenderjahre. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen.
- **Enthornung** von Rindern, die **älter als acht Wochen** sind
 - Antrag auf fallweise Genehmigung
 - Diese Genehmigung gilt ausschließlich für die beantragten Tiere. Die Enthornung darf hier erst nach Erhalt des Bescheids durchgeführt werden.

- Für die Enthornung von Rindern über 6 Monate braucht es eine tierärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit des Eingriffes

Das Enthornen bzw. das Zerstören der Hornanlage ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Kälber unter 6 Lebenswochen
 - Eingriff durch Tierarzt oder sachkundiger Person
 - Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
 - Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt
- Kälber ab der 6. Lebenswoche
 - Eingriff, Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
 - Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

Sonstige Eingriffe

Folgende Eingriffe sind ohne Genehmigungsverfahren unter bestimmten Bedingungen durchführbar:

- **Kastration** nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider
- **Einziehen von Nasenringen** bei werdenden Zuchttieren aus Gründen der Arbeitssicherheit (das Tier muss zum Zeitpunkt des Eingriffes jedoch bereits älter als 10 Monate sein)

Eingriffe sind generell aufzuzeichnen und werden im Rahmen der regelmäßigen Bio-Kontrollen überprüft.

Nasenringe/Stachelringe gegen das Besaugen dürfen bei Kälbern nur dann angebracht werden, wenn es durch die Maßnahme zu keiner Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur kommt. Nasenplatten oder Nasenringe aus Kunststoff, welche ohne Beschädigung der Nasenscheidewand angebracht werden, dürfen eingesetzt werden.

Zukauf von Kälbern

Grundsätzlich müssen immer Bio-Tiere zugekauft werden. Für Masttiere gilt dieser Grundsatz ausnahmslos. Wenn keine geeigneten Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen konventionelle Tiere in Ausnahmefällen nur zu Zuchtzwecken zugekauft werden. Ausgenommen von Tieren gefährdeter Nutztierassen gemäß ÖPUL-Liste unterliegen diese Fälle schließlich einer behördlichen Genehmigung.

Antragstellung (behördliche Genehmigung)

Die Antragstellung erfolgt über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS). Im Zuge der Antragstellung ist verpflichtend auch ein (Nicht-)Verfügbarkeitsnachweis hochzuladen, der bestätigt, dass derzeit keine Bio-Tiere verfügbar sind, die dem gewünschten quantitativen (Anzahl der Tiere) und qualitativen Bedarf entsprechen (z. B. Rasse, Geschlecht, Alter, Erzeugungszweck). Sind zwar Tiere verfügbar, die Distanz jedoch unzumutbar (> 65 km einfache Fahrtstrecke), so ist der Antrag auf konventionellen Zukauf auch mit Verfügbarkeitsnachweis

möglich. Der Nachweis aus der Tierdatenbank darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Tage sein.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1. Abfrage Bio-Tierdatenbank (TDB) → www.almmarkt.com
2. Antragstellung über VIS (mit Nachweis über Verfügbarkeit von Bio-Tieren aus TDB)
3. Genehmigung durch die Landesbehörde

Möglichkeiten zum konventionellen Zukauf

In folgenden Fällen können in Folge mangelnder Verfügbarkeit konventionelle Kälber zu Zuchtzwecken zugekauft werden:

- ***Erstmaliger Bestandaufbau***
 - Es dürfen vorher keine Rinder am Betrieb gewesen sein
 - Jungtiere bis max. 6 Monate
 - Anzahl der Tiere uneingeschränkt
 - Geltungsdauer Genehmigung: 6 Monate
- ***Weibliche Tiere für die Bestandenerneuerung***
 - Max. 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren >12 Monate
 - Max. 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren >12 Monate bei...
 - ...erheblicher Bestandesvergrößerung
 - ...Rasseumstellung
 - ...Aufbau eines neuen Produktionszweiges
 - Geltungsdauer der Genehmigung: 6 Monate, jedoch bis max. 31.12.
- ***Männliche Tiere für die Bestandenerneuerung***
 - Erst möglich ab einem Alter der Zukaufstiere von > 12 Monate

Bei allen konventionell zugekauften Tieren sind Umstellungszeiten zu beachten! So erlangen diese den Bio-Status erst, wenn sie mindestens 3/4 des Lebens, mindestens jedoch zwölf Monate, am Bio-Betrieb verbracht haben. Im Falle eines Zukaufes von Kalbinnen für die Nachzucht am Milchviehbetrieb muss für die Vermarktung von Bio-Milch eine Umstellungsfrist von mindestens 6 Monate eingehalten werden.

Sonderfall: Ersatzkalb Mutterkuhhaltung

Ist aufgrund von Verlusten (Totgeburt oder Verendung) in der Mutterkuhhaltung ein Ersatzkalb notwendig, kann dieses, wenn kurzfristig kein Bio-Kalb verfügbar ist, auch ein konventionelles Kalb zugekauft werden. Das Tier muss spätestens nach dem Absetzen ohne Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet werden. Die Bescheinigung der Tierkörperverwertung liegt bei der Kontrolle auf. Ein Antrag im VIS ist hier nicht erforderlich.

Verweis weitere Beratungsunterlagen

- ✓ Beratungsblätter
 - Rinderhaltung am Bio-Betrieb
- ✓ Landtechnische Schriftenreihe
 - Stallbau für die Biotierhaltung – Rinder
- ✓ Broschüre
 - Leitfaden für Tierbehandlungen am Bio-Betrieb
- ✓ Nachfolgend im Anhang – Planungsbeispiele Bio-Kälberhaltung

Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: Stefan Rudlsdorfer, ABL, Bio-Berater, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. **Layout &**

Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** Landwirtschaftskammer Oberösterreich

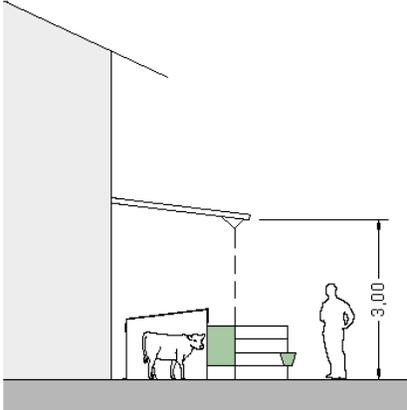
Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.

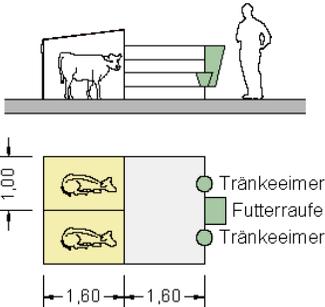
ANHANG

Planungsbeispiele Kälberstall

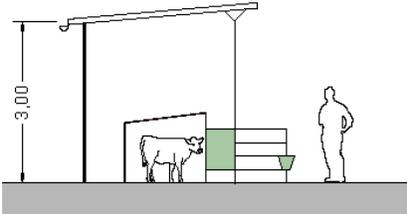
Gruppenhaltung mit Einzeliglus und gemeinsamer Außenfläche



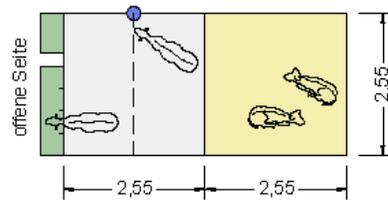
angebaute Überdachung bzw. Abschleppung, Futterraufe unter Dach, seitlich angeordnet



Iglu, mobil, ohne Dachkonstruktion befestigter Boden (flüssigkeitsdicht), Standort flexibel für Sommer- bzw. Wintersituation

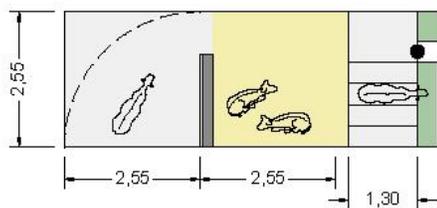
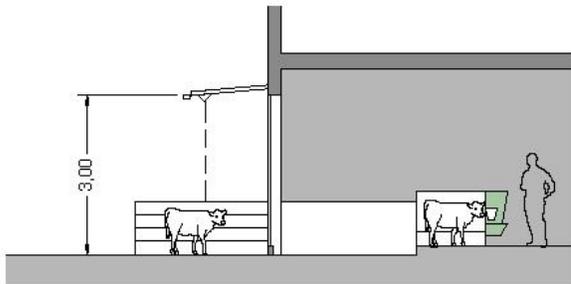


Gruppenhaltung mit Gruppeniglu (Beispiel 4 Kälber pro Gruppe)



Kälberstall (ÖKL nach LK OÖ)

Gruppenhaltung mit Nutzung des Altgebäudes (Beispiel 4 Kälber pro Gruppe)

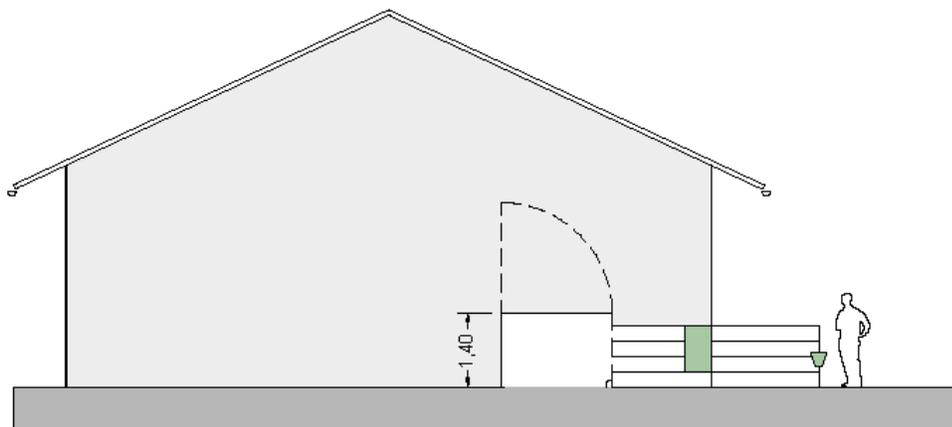


Kälberstall (ÖKL nach LK OÖ)



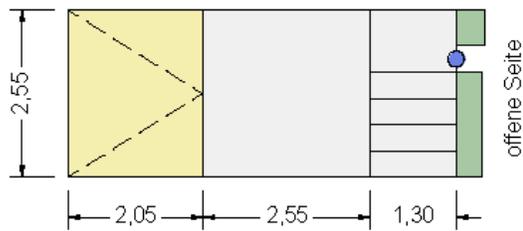
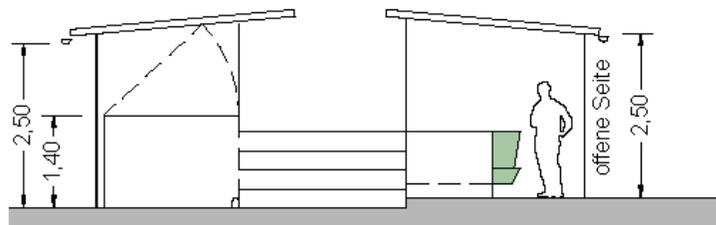
Altgebäudenutzung mit Außenfläche (LK NÖ)

Gruppenhaltung mit Liegekiste bei Nutzung von bestehendem Wirtschaftsgebäude (Beispiel 4 Kälber pro Gruppe)



Futterraufe unter Dach, seitlich angeordnet
Kleinklimazone im Liegebereich mit Klappe und Vorhang
(ÖKL nach LK OÖ)

Gruppenhaltung mit mehrhäusiger Anlage (Beispiel 4 Kälber pro Gruppe)



Kleinklimazone im Liegebereich mit Klappe und Vorhang
(ÖKL nach LK OÖ)